

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

**zu dem Antrag des Rechnungshofs vom 14. Oktober 2011
– Drucksache 15/770**

Prüfung der Rechnung des Rechnungshofs (Epl. 11) für das Haushaltsjahr 2009 durch den Landtag

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Präsidenten des Rechnungshofs Baden-Württemberg hinsichtlich der Rechnung des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2009 nach § 101 LHO zu entlasten.

09. 12. 2011

Die Vorsitzende und Berichterstatterin:

Tanja Gönner

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft beriet den Antrag Drucksache 15/770 in seiner 7. Sitzung am 9. Dezember 2011.

Die Berichterstatterin brachte vor, die Prüfung der Rechnung des Rechnungshofs sei gemeinsam mit zwei Prüfern dieser Behörde erfolgt. Dabei hätten sich insgesamt sechs Feststellungen ergeben, zu denen der Präsident des Rechnungshofs in jeweils nachvollziehbarer Weise Stellung genommen habe. Sie bitte den Rechnungshof allerdings, hinsichtlich des Druckauftrags für die Denkschrift künftig auf die Einholung entsprechender Vergleichsangebote zu achten.

Eine Abgeordnete der Grünen dankte dem Rechnungshof, dass er bei sparsamem Umgang mit den ihm bereitgestellten Mitteln sehr wirkungsvolle Arbeit geleistet habe. Sie dankte außerdem für die gute, konstruktive Zusammenarbeit und sprach die Hoffnung aus, dass sich diese in der Zukunft fortsetze.

Ausgegeben: 20. 01. 2012

Der Präsident des Rechnungshofs dankte seiner Vorrednerin für ihre Worte sowie dem Ausschuss für die intensive Diskussion der Beiträge seines Hauses. Er fügte an, dies sei ein Beleg dafür, dass der Ausschuss die Arbeit des Rechnungshofs zu schätzen wisse, auch wenn der Ausschuss manchmal zu anderen Ergebnissen gelange als sein Haus.

Ohne förmliche Abstimmung verabschiedete der Ausschuss auf Vorschlag der Berichterstatterin folgende Beschlussempfehlung an das Plenum:

Der Landtag wolle beschließen,

den Präsidenten des Rechnungshofs Baden-Württemberg hinsichtlich der Rechnung des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2009 nach § 101 LHO zu entlasten.

17. 01. 2012

Tanja Gönner